

Die BTV-Verbringungsregelungen im Detail

Die Verbringungsregelungen für BTV empfängliche Tierarten sind grundsätzlich in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 geregelt. Sollen die Tiere aus oder in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, sind zudem die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Vorgaben des jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaates zu beachten.

Der Unternehmer hat grundsätzlich seine Pflichten in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei der Beförderung zu beachten. Diese sind in den Artikeln 124-126 der Verordnung (EU) 2016/429 wiedergegeben und gelten immer. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Anlage 02 unter Downloads.

Die Anforderungen an weitere Serotypen (aktuell BTV-8 in Thüringen) bestehen auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

I. Verbringen aus einer BTV-seuchenfreien Zone oder Mitgliedstaat (BTV-frei EU in BTV-frei EU oder nicht freie Gebiete D/EU)

Die Tiere wurden während der letzten 60 Tage vor der Verbringung **nicht** mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft. Es bestehen keine weiteren Beschränkungen

II. Verbringungen innerhalb nicht BTV-freien Zonen/Mitgliedstaaten – Achtung Freiheitsstatus je nach Serotyp (nicht BTV-frei D/EU in nicht BTV-frei D/EU – gleicher Serotyp)

In Übereinstimmung mit Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sind innerhalb nicht freier Gebiete, welche den gleichen Serotyp betreffen, keine zusätzlichen Anforderungen an die Verbringungen empfänglicher Tiere einzuhalten, sofern die Tiere klinisch gesund sind.

Auch die Verbringung unmittelbar zur Schlachtung ist ohne besondere Tiergesundheitsanforderungen möglich.

III. Verbringungen aus einer Zone oder einem Mitgliedstaat, der weder BTV-frei noch einem Tilgungsprogramm unterliegt (nicht BTV-frei in BTV-frei)

1. Verbringung innerhalb Deutschlands (nicht BTV-frei D in BTV-frei D)

Für das Verbringen innerhalb Deutschlands werden die Bedingungen für den Eingang aus anderen nicht freien Mitgliedstaaten entsprechend angewendet. Die nicht amtliche Übersetzung der Bedingungen finden Sie in der **Anlage 03 sowie unter 2. dargestellt.**

2. Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer ≤ 90 Tage (nicht BTV-frei D/EU nach D) – Anlage 03

- a. die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone stammen, der/die unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt oder aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder BTV-frei ist noch unter ein Programm zur Tilgung der BTV-Infektion fällt
UND
- b. die seit ihrer Geburt- und deren Muttertiere mindestens 60 Tage vor dem Abgang der Kälber, Lämmer oder Ziegenlämmer, in Betrieben gehalten wurden, die
 - i. in einem Mitgliedstaat, in dem die Überwachung (gemäß den Anforderungen in Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der DeIVO (EU) 2020/689) mindestens in den letzten 60 Tagen vor der Verbringung durchgeführt wurde oder
 - ii. in einem Gebiet eines Mitgliedstaats mit einem Radius von mindestens 150 km um den Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden und in dem die Überwachung mindestens in den letzten 60 Tagen vor der Verbringung durchgeführt wurde
UND
- c. deren Muttertiere (gemäß den Anweisungen des Herstellers) gegen alle Serotypen 1-24 des BTV geimpft wurden, die in den letzten zwei Jahren in diesem Gebiet oder diesem Mitgliedstaat gemeldet wurden, entweder
 - i. vor ihrer Belegung
oder
 - ii. mindestens 28 Tage vor der Geburt der Tiere
UND
- d. die, falls Buchstabe iii) Ziffer 2 zutrifft, einem PCR-Test anhand einer Probe unterzogen wurden, die nicht länger als 14 Tage vor der Verbringung mit einem negativen Ergebnis untersucht wurde
UND
- e. die innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum von ihrem eigenen Muttertier erhalten haben und von einer entsprechenden Erklärung des Tierhalters begleitet werden

3. Verbringungen in einen anderen Mitgliedstaat (nicht BTV-frei D in BTV-frei/nicht BTV-frei EU)

- a. Mehrere Mitgliedstaaten haben Bedingungen formuliert, unter denen sie Tiere aus betroffenen Gebieten akzeptieren. Zum Teil werden besondere Regelungen je Serotyp getroffen.
 - i. Die speziellen Anforderungen für einzelne anderer Länder sind über den folgenden Link abrufbar: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements



- ii. Achtung: die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind sowohl hinsichtlich der aufgeführten Bedingungen als auch in Bezug auf die betroffenen Tierarten z.T. unterschiedlich.
- iii. Sofern die Tiere mit Repellent behandelt werden müssen, ist die Behandlung durch die „Tierhaltererklärung Repellent“ (siehe Anlage 06) zu bestätigen.

Ist dort keine Sonderregelung für das Zielland genannt sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein Verbringen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 einzuhalten:

b. Geimpfte Tiere

- i. Die Tiere wurden gegen alle BTV-Serotypen (1-24), die in dem Mitgliedstaat/der Zone während der letzten zwei Jahren gemeldet wurden sind, geimpft und befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:
 - mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft
ODER
 - mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen; Probe mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität (gemäß Spezifikationen des Impfstoffs) entnommen

c. Getestete Tiere

- i. Nachweis spezifischer Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat/der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldeten BTV-Serotypen (1-24) und
 - Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt
ODER
 - der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, die Tiere wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tagen vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde

d. Vektorgeschützter Betrieb

- i. Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe von Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten
 - mindestens 60 Tage vor der Verbringung
ODER
 - mindestens 28 Tage vor der Verbringung und Negativbefund serologischer Test, der an mindestens 28 Tagen nach Beginn des Zeitraumes des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Probe durchgeführt wurde
ODER
 - mindestens 14 Tage vor der Verbringung und Negativbefund eines PCR-Tests, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraumes des Schutzes gegen Vektorenangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist nur schwer in der Praxis umsetzbar.

e. Schutz gegen Vektoren

- i. Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und
- ii. Wurden während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tagen nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde

4. Verbringungen aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland/Thüringen

- a. Die speziellen Anforderungen für Deutschland und damit auch Thüringen sind über folgenden englischsprachigen Link abrufbar:
https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements
- b. Die nicht amtliche Übersetzung finden Sie in Anlage 03.

IV. Verbringen aus einer nicht BTV-freien Zonen oder Mitgliedstaat zur sofortigen Schlachtung (nicht BTV-frei D/EU in nicht BTV-frei/BTV-frei D/EU)

1. Im Herkunftsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion (Serotyp 1-24) gemeldet (TRACES-Bescheinigung) und
2. Die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet und
3. Der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert
4. die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind (sofern die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Durchfuhrmitgliedstaaten BTV-frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen)

V. Verbringen von Tieren in Drittstaaten

1. Rechtsgrundlage für die Ausfuhr von Tieren und Erzeugnissen aus der Union in die Drittländer ist Art. 243 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL). Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Ziellandes.
2. Erfolgt der Transport durch andere Mitgliedstaaten, die frei von BTV sind, muss das Transportmittel vektorgeschützt sein und die Tiere dürfen während des Transportes nicht für mehr als einen Tag ausgeladen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn die Ausladung in einem vektorgeschützten Betrieb erfolgt. In Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 wird als Alternative die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 genannt.

VI. Transportbedingungen

1. Transport in einen anderen Mitgliedstaat oder dessen Zone, der BTV-frei ist oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügt

- a. die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, werden gegen Angriffe von Vektoren geschützt und die Tiere werden während des Transports nicht länger als 1 Tag abgeladen oder die Tiere werden nur in einem zugelassenen vektorgeschützten Betrieb länger als 1 Tag oder nur während des vektorfreien Zeitraums abgeladen.
 - b. die Tiere sind geimpft (siehe III 3. b)) oder serologisch getestet (siehe III 3.c))
 - c. die Tiere sind zur Schlachtung bestimmt (siehe IV)
 - d. ggf. durch Bestimmungsmitgliedstaat formulierte Bedingungen beachten
2. Transport **durch** eine BTV-freie Zone oder einen BTV-freien Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat/einer Zone mit Tilgungsprogramm
- a. Zusätzlich zu den Bedingungen für Zucht- und Nutztiere oder für Tiere, die unmittelbar zur Schlachtung bestimmt sind, müssen für den Transport durch BTV-freie Mitgliedsstaaten/Zonen und Mitgliedsstaaten/Zonen mit einem Tilgungsprogramm folgende Bestimmungen eingehalten werden:
 - i. die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, werden gegen Angriffe von Vektoren geschützt und die Tiere werden während des Transports nicht länger als 1 Tag abgeladen oder die Tiere werden nur in einem zugelassenen vektorgeschützten Betrieb länger als 1 Tag oder nur während des vektorfreien Zeitraums abgeladen
 - ii. ggf. durch Bestimmungsmitgliedstaat formulierte Bedingungen beachten
https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements